

**Bekanntgabe des Landratsamtes Enzkreis**  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
und § 21 Abs. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG)  
– Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG –

**Antrag der Karl Etzel GmbH auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbefeuerten Blockheizkraftwerkes (BHKW) als Teil einer KWKK-Anlage (Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung) innerhalb des bestehenden Kunststoffverarbeitungsbetriebs auf Flurstück 4087/2 (In den Waldäckern 35), Gemarkung Mühlacker**

Die Firma Karl Etzel GmbH, In den Waldäckern 35, 75417 Mühlacker beabsichtigt, innerhalb des bestehenden Produktionsgebäudes zur Herstellung von Kunststoffkomponenten für die Automobilindustrie auf dem im Industrie- und Gewerbepark „Waldäcker“ gelegenen Flurstück 4087/2 der Gemarkung Mühlacker zur Senkung ihrer Energiekosten eine sog. KWKK-Anlage (Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung) neu zu errichten und zu betreiben. Dabei soll ein mit Erdgas befeuertes und aus 2 baugleichen Kompaktmodulen (Viertakt-Gas-Otto-Motoren) bestehendes sog. BHKW (Blockheizkraftwerk) mit Warmwasserspeicher für die Verfahrensprozesse Wärme und elektrische Energie erzeugen. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) des geplanten BHKW beträgt insgesamt 2,09 MW, die elektrische Leistung beträgt insgesamt 810 kW. Während die elektrische Energie zur Deckung des betrieblichen Eigenbedarfs genutzt werden soll, soll die BHKW-Abwärme in einer Absorptionskältemaschine (AKM) mit Rückkühler sowie zur Gebäudeheizung (Wärmeverbraucher) eingesetzt werden. Das in der AKM erzeugte Kaltwasser soll zur Kühlung der Produktionsprozesse genutzt werden.

Nur das BHKW mit Warmwasserspeicher (29 m<sup>3</sup>) und weiteren betriebsnotwendigen Anlageteilen bzw. betriebstechnisch in Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen (z.B. Gasversorgung mit Reduzierstation, Motorkühlwasser- und Abgaswärmetauscher, Ladeluftwärmetauscher, Rückkühlwerke für Ladeluftkühler, Abgasanlage für Verbrennungsluft und Kühlluft mit Abgasreinigung und Schalldämpfer, Neutralisationsanlage für das Motorabgas und Schornsteine), nicht jedoch die AKM mit ihren Nebenanlagen, unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. mit den §§ 1 und 2, Anhang 1 Nr. 1.2.3.2 Verfahrensart „V“ der 4. BImSchV. Die Firma Karl Etzel GmbH hat beim Landratsamt Enzkreis am 24.09.2018 (Eingang) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das BHKW beantragt.

Für das unter der Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG einzuordnende Neuvorhaben war eine standortbezogene UVP-Vorprüfung im Einzelfall nach § 7 Abs. 2 UVPG und dem Kriterienkatalog nach Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Dabei wurde auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen u.a. mit Immissionsprognosen bzgl. Luftschadstoffen und Schall sowie den Unterlagen zur UVP-Vorprüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da durch selbiges nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter i. S. des § 2 Abs. 1 UVPG nicht hervorgerufen werden können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Besondere örtliche Gegebenheiten i.S. der in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten, und die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes kennzeichnenden Schutzkriterien liegen nicht vor, so dass bereits nach dieser ersten Stufe der standortgebundenen Vorprüfung eine UVP-Pflicht verneint werden konnte. Insbesondere werden die geplanten Anlagen nicht innerhalb oder in einer für die einzelnen Schutzgüter überhaupt relevanten räumlichen Reichweite z.B. folgender Gebiete liegen: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke u. Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate u. Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutz-, Heilquellen-

schutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiete, Luftqualitätsproblemgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie denkmalgeschützte oder archäologisch bedeutsame Gebiete.

Dessen ungeachtet war auch aufgrund der dem Antrag beigefügten Unterlagen davon auszugehen, dass von dem nach dem Stand der Technik konzipierten Vorhaben mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. Schalldämpfer in den Abgasleitungen, Schwingungstechnisch entkoppelte Motoren, Schallgedämpfte Raumluftzufuhr und -absaugung, Abgasreinigung mittels SCR-Katalysator und Harnstoffeinspritzung, Abgasableitung über zwei 17 m hohe Schornsteine, ausreichend dimensionierte Auffangwannen zur Verhinderung des Austritts wassergefährdender Stoffe) keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 BImSchG, d.h. keine die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdende, erheblich benachteiligende oder erheblich belästigende Lärmimmissionen oder Luftverunreinigungen etwa in Bezug auf Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NO<sub>2</sub>) oder Formaldehyd (CH<sub>2</sub>O), und darüber hinaus auch keine anderen, die maßgeblichen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG bzw. des § 1a der 9. BImSchV potentiell tangierenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Zudem wurde aufgrund einer „Schalltechnischen Untersuchung“ nachgewiesen, dass bei Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen und Randbedingungen, die Immissionsrichtwerte an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Somit sind die Immissionsbeiträge durch den Anlagenbetrieb irrelevant und führen zu keiner erheblichen Erhöhung der Geräuschimmissionen durch den Betrieb der gesamten Anlagen der Firma Karl Etzel GmbH GmbH. Auch kurzzeitige, unzulässige Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Pforzheim, den 16.01.2019  
Umweltamt

LANDRATSAMT ENZKREIS